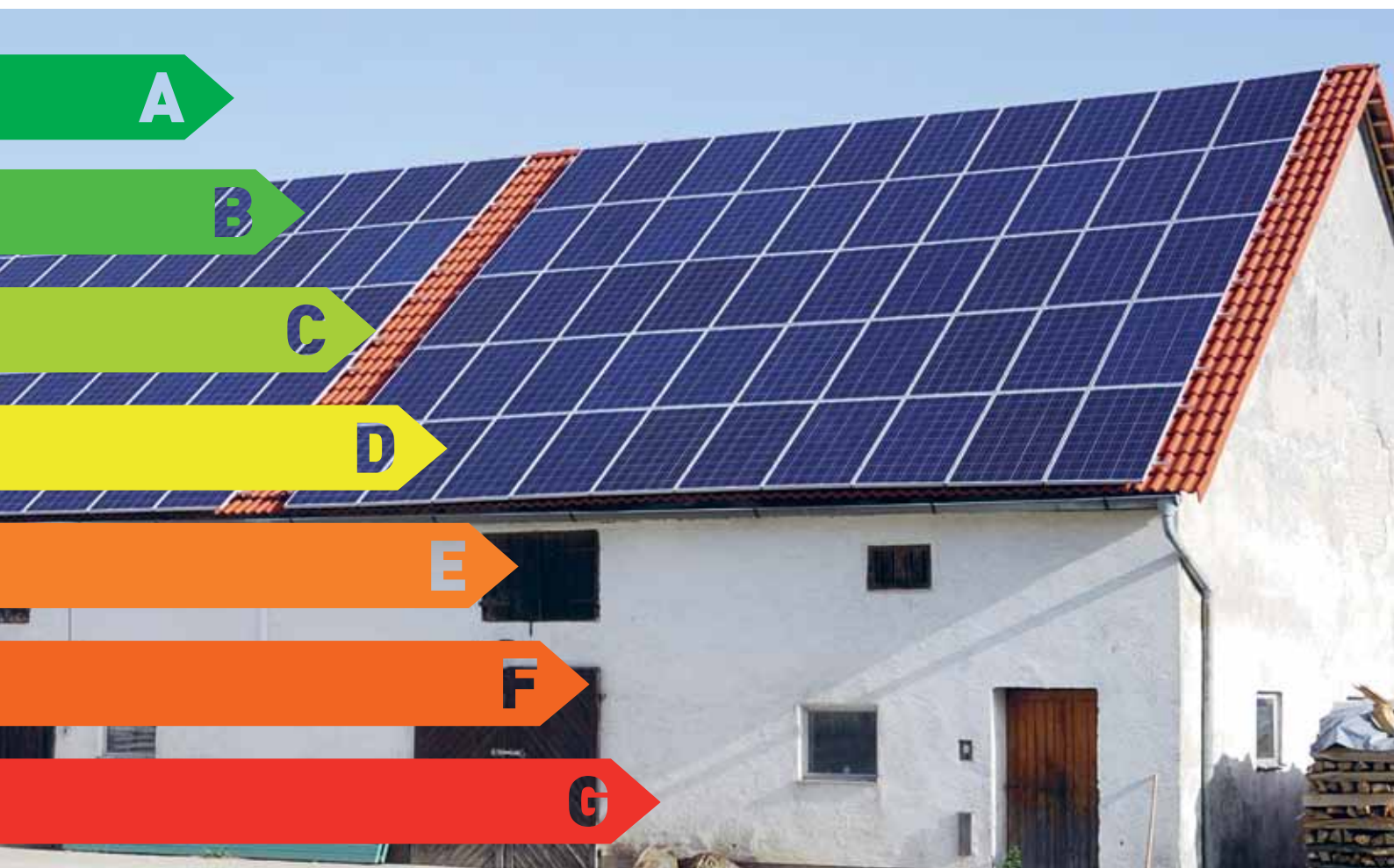


# Leitfaden Energieeffizienz- scheck für Land- und Forstwirtschaft

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der  
österreichischen Bundesregierung



Die angestrebten Klimaziele werden allein durch die Forcierung erneuerbarer Energien nicht erreicht werden können. Die größte Ressource liegt in der effizienten Nutzung jedweder Energie. Die Steigerung der Energieeffizienz erspart uns nicht nur klimagefährdende Treibhausgasemissionen und Energiekosten, sie macht uns auch unabhängiger von importierten und klimaschädlichen Brennstoffen.

In Österreich gibt es rund 187.000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Der Heizenergieverbrauch (Öl, Gas, Fernwärme, Kohle, erneuerbare Energien) macht etwa 44 % ihres Energieverbrauchs aus. Der Treibstoffverbrauch (Diesel) liegt bei 38 % und der Stromverbrauch bei ca. 18 %. Gerade die schrittweise Umsetzung dringend notwendiger Effizienzmaßnahmen verheißt ein enormes Einsparpotenzial.

Bereits 2009 startete der Klima- und Energiefonds mit dem KMU-Energieeffizienzcheck, um Anreize zur bewussteren Verwendung von Energie und damit zur freiwilligen Minimierung des Verbrauchs zu schaffen. 2011 wird nun als nächster Schritt der „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ eingeführt.

Durch dieses Projekt sollen möglichst viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe motiviert werden, durch geförderte Erst- und Umsetzungsberatungen ihren Kenntnisstand zum Themenkomplex Energie zu erweitern und erste Schritte zur Umsetzung von Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Zur Umsetzung dieses Effizienzprogramms für die Land- und Forstwirtschaft werden nur EnergieberaterInnen mit fachspezifischem Wissen in diesen beiden Wirtschaftszweigen zugelassen. Im Rahmen der geförderten Beratungen analysieren sie individuell für Ihren Betrieb den Energieeinsatz, lokalisieren die wichtigsten Einsparungspotenziale und schlagen effektive Umsetzungsmaßnahmen zur Senkung Ihres betrieblichen Energiebedarfs vor. Davon profitieren Ihr Betrieb und das Klima!

Insgesamt stellt der Klima- und Energiefonds für dieses Programm Fördergelder in der Höhe von 1 Mio. Euro zur Verfügung. Eine Fördersumme, die über den Weg der fachspezifischen Effizienzberatung und die dadurch bewirkten Einspareffekte letztlich dem einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nachhaltig zugutekommt.

Wir freuen uns auf die rege Nutzung dieses Beratungsangebotes!

DI Ingmar Höbarth  
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

DI Theresia Vogel  
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

## 01 Programmziele

Das Programm soll verstärkt zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich des Energieverbrauchs und zur Umsetzung von Energieeffizienz-Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beitragen. Aus dieser generellen Zielsetzung lassen sich folgende spezifische Programmziele ableiten:

- Bereitstellung eines österreichweiten Systems zur Energieeffizienz-Beratung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Energieberatung durch qualifizierte und unabhängige EnergieberaterInnen
- Zeitnahe, vereinheitlichte Auswertung der Beratungsergebnisse und Empfehlungen
- Erhöhung der Umsetzungsrate der empfohlenen Maßnahmen
- Entwicklung von branchenspezifischen Aus- und Weiterbildungskursen
- Entwicklung und Erhebung von branchenrelevanten Benchmarks

## 02 Programminhalt

Der Klima- und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Projekts Beratungen im Bereich Energieeffizienz in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Das Programm „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ ist zweistufig konzipiert. Es umfasst eine Erstberatung und darauf aufbauend eine mögliche, jedoch nicht verpflichtende, Umsetzungsberatung. Die Beratungen werden von speziell ausgebildeten EnergieberaterInnen durchgeführt. Die Förderung erfolgt mit Hilfe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

### 2.1 Erstberatung

Im Rahmen der Erstberatung soll in einer Ist-Analyse aufgezeigt werden, wofür die im Betrieb eingesetzte Energie verbraucht wird und darauf aufbauend, welches Einsparpotenzial in den einzelnen Verbrauchskategorien (Technologien) zu erwarten ist. Die Erstberatung muss zu folgenden Ergebnissen führen, die auch in einem Beratungsbericht aufscheinen müssen:

- Darstellung des Ist-Zustandes des Energieverbrauchs
- Beschreibung der relevanten Bereiche und Abschätzung der Einsparpotenziale
- Vorschlag von möglichen Effizienzmaßnahmen
- Abschätzung der CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktion, der Energieverbrauchssenkung sowie der Reduktion der Energiekosten

### 2.2 Umsetzungsberatung

Ausgehend von der Liste der vorgeschlagenen Effizienzmaßnahmen in der Erstberatung, wird eine vertiefende Beratung für jene Vorhaben durchgeführt, die der Betrieb umsetzen möchte. Im Rahmen der Umsetzungsberatung wirken die einzelnen BeraterInnen vor Ort an der Realisierung von konkreten Maßnahmen mit. Ziel ist es, die Umsetzung der in der Erstberatung empfohlenen Maßnahmen zu unterstützen, konkrete Handlungsschritte zu erarbeiten und die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Maßnahmen zu berechnen. Im zu erstellenden schriftlichen Beratungsbericht müssen folgende Ergebnisse dokumentiert sein:

- Beschreibung der Maßnahmen, die tatsächlich durchgeführt werden
- Investitionskosten, Förderungen, Wirtschaftlichkeit, voraussichtliche Amortisationsdauer
- Zeitplan für die Umsetzung
- CO<sub>2</sub>-Reduktion

## 03 Qualifikation der EnergieberaterInnen

In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bietet sich für Energieeffizienz-Maßnahmen, bedingt durch die verschiedenen Möglichkeiten der Betriebsformen, ein sehr breites Anwendungsspektrum an. Um eine effiziente und qualitativ hochwertige Beratung im Rahmen dieses Programms sicherzustellen, dürfen nur speziell ausgebildete und bei der Abwicklungsstelle registrierte BeraterInnen dafür eingesetzt werden.

Wesentlich ist, dass der Beratungsschwerpunkt im Rahmen des Programms „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ auf betrieblich genutzte Anlagen und auf die Maschinenausstattung des Betriebs gelegt wird. Dafür ist es notwendig, dass die EnergieberaterInnen einerseits über land- bzw. forstwirtschaftliche Grundkenntnisse und andererseits über ein fundiertes, energietechnisches Wissen verfügen. Eine entsprechende Beratungserfahrung bei Betrieben der Land- bzw. Forstwirtschaft gilt als Voraussetzung für die Teilnahme am geförderten Beratungsprogramm.

Nachfolgend werden die spezifischen fachlichen Voraussetzungen für EnergieberaterInnen der Erst- und Umsetzungsberatung im Rahmen des Programms „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angeführt. In Frage kommen BeraterInnen, die:

- eine entsprechende Berufsberechtigung nachweisen oder in einem Unternehmen mit einer einschlägigen Berechtigung tätig sind (z. B.: Landwirtschaftskammern oder zugeordnete Umfeldorganisationen, Beratungsunternehmen etc.)  
und
- eine zumindest zweijährige Erfahrung in der Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aufweisen  
und
- spezifisches Fachwissen durch eine der im Folgenden genannten erfolgreich absolvierten Ausbildungen oder Kurse nachweisen können:
  - entsprechende technische Ausbildung (z. B.: Fachhochschule (FH) Studiengang „Elektrotechnik“, Technische Universität (TU)

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik etc.)

- entsprechende Aufbaukurse (z. B.: EnergieberaterInnen-Ausbildung Fortsetzungslehrgang (F-Kurs), Lehrgang für Europäisches Energiemanagement (EUREM), klima:aktiv Beraterschulung, Energie-Autarkie Coaching (EAC) etc.)
- entsprechende land- und forstwirtschaftliche Ausbildung (z. B.: Universität für Bodenkultur (BOKU), Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft (HBLFA), Meisterausbildung an landwirtschaftlichen Fachschulen etc.)  
und
- an der durch das Landwirtschaftliche Fortbildungsinstitut (LFI) durchgeführten Basisschulung im Rahmen des Programms „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ teilgenommen haben.

Personen, die die o.g. Kriterien erfüllen, werden registriert und auf der Einreichplattform für den „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ mit eigens erstelltem Profil und Referenzen dargestellt. Ein Formblatt dafür wird zur Verfügung gestellt und muss von den EnergieberaterInnen ausgefüllt werden. Anhand dieser Daten haben die Land- und Forstwirtschaftlichen die Möglichkeit, aus dem Angebot an BeraterInnen jene Person auszuwählen, die für ihren Betrieb geeignet ist.

Ein standardisierter Vertrag zwischen LandwirtIn und EnergieberaterIn regelt die Rahmenbedingungen der Beratung. Eine Vertragsvorlage wird zur Verfügung gestellt und ist verpflichtend zu verwenden.

## 04 Spezifische Grundlagen der Förderaktion

### 4.1 Budget

Für das Programm „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ stehen bis zu 1 Mio. Euro des Klima- und Energiefonds zu Verfügung. Diese Summe beinhaltet Begleitmaßnahmen und Monitoring.

### 4.2 Zielgruppe

Das Programm ist ausgerichtet für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Österreich, insbesondere:

- landwirtschaftliche Marktfruchtbetriebe
- landwirtschaftliche Futterbaubetriebe
- landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe
- landwirtschaftliche Dauerkulturbetriebe
- landwirtschaftliche Gartenbaubetriebe
- landwirtschaftliche Direktvermarkter
- Forstbetriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Kombinationsbetriebe

Vertragspartner der Abwicklungsstelle sind aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen die EnergieberaterInnen.

### 4.3 Förderungsgegenstand

Im Rahmen des Programms „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ werden Erst- und Umsetzungsberatungen zur Energieeffizienz-Steigerung in der Land- und Forstwirtschaft gefördert. Pro Betrieb (Betriebsnummer) werden nur eine Erstberatung und eine Umsetzungsberatung gefördert.

Nicht gefördert werden:

- Beratungsleistung, Gutachten oder Stellungnahmen, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben, sondern sich z. B. mit der Funktion von Anlagen oder Systemen beschäftigen
- Leistungen, in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden
- Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten
- Leistungen, die mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

### 4.4 Förderungshöhe

Die Förderung für die Erstberatung und für die Umsetzungsberatung beträgt 90 % der Beratungskosten. Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb trägt einen Selbstbehalt von 10 % (zzgl. Ust.) sowohl für die Erst- als auch für die Umsetzungsberatung. Pro Beratung (Erst- oder Umsetzungsberatung) können maximal 750 Euro an Beratungskosten (des Nettobetrag exkl. Ust.) anerkannt werden. Für jeden land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb kann

jeweils ein „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ für eine Erstberatung und eine Umsetzungsberatung beantragt werden.

Die/der BeraterIn hat dem zu beratenden Betrieb die Gesamtkosten der Erst- bzw. Umsetzungsberatung, den über den „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ geförderten Anteil, den Selbstbehalt und die anfallende Umsatzsteuer vor Aufnahme der Beratungstätigkeit klar darzustellen.

<b>Beispiel</b>	
Kosten der Beratung	Euro 750,-
Umsatzsteuer 20 %	Euro 150,-
Rechnungsbetrag brutto	Euro 900,-
Förderungsbetrag	Euro 675,-
Selbstbehalt inkl. Steuer	Euro 225,-

### 4.5 Förderungsvoraussetzungen

Folgende Förderungsvoraussetzungen sind für diese Förderaktion einzuhalten:

- Die Beratung darf erst nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds stattfinden.
- Das unterfertigte Beratungsprotokoll, der Beratungsbericht und das Übersichtsdatenblatt der Erst- bzw. Umsetzungsberatung müssen innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Beratung von der/dem Beraterin/Berater elektronisch an die mit der Programmabwicklung beauftragte Stelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) zur weiteren Bearbeitung übermittelt werden.

Der Beratungsbericht ist der/dem Landwirtin/Landwirt zur Verfügung zu stellen. Die im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln (Fassung BMLFUW-LE.1.1.12/0061-II/9/2010) geltenden allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sind sinngemäß anzuwenden.

### 4.6 Einreichung

Die Förderungsansuchen sind online über die Homepage [www.lw-scheck.at](http://www.lw-scheck.at) bei der Abwicklungsstelle KPC zu stellen.

### 4.7 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden aufgrund der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln als De-minimis-Beihilfe vergeben. (BMLFUW-LE.1.1.12/0274-II/9/2009 in der Fassung BMLFUW-LE.1.1.12/0061-II/9/2010)

## 05 Ablauf

### 5.1 Auswahl der BeraterInnen

Im ersten Schritt müssen die EnergieberaterInnen an einer Basisschulung zum Effizienzprogramm teilnehmen und sich registrieren lassen. Auf der Einreichplattform der KPC werden alle EnergieberaterInnen, die zur Durchführung der Erst- und Umsetzungsberatungen im Programm „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ berechtigt sind, gelistet.

Die LandwirtInnen haben die Möglichkeit, anhand des BeraterInnenprofils und/oder entsprechend der geographischen Zuordnung, aus dem Pool an BeraterInnen jene Person zu wählen, die für ihren Betrieb geeignet ist.

### 5.2 Einreichung des Antrags

Ein Antrag für den „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ wird online an dem dafür eingerichteten Webportal der KPC durch Angabe der förderrelevanten Daten gestellt. Automatisch werden sowohl die Abwicklungsstelle, der zu beratende Landwirtschaftsbetrieb als auch die/der gewählte EnergieberaterIn informiert. Die/der BeraterIn hat zehn Werkzeuge Zeit, dem Antrag zu widersprechen. Pro Betrieb sind nur eine Erst- und eine Umsetzungsberatung möglich, wobei für jede der beiden Beratungen ein eigener Antrag bei der KPC eingereicht werden muss.

### 5.3 Prüfung und Genehmigung des Antrags

Die Abwicklungsstelle prüft den Antrag und leitet ihn an das Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung weiter. Nach der Erledigung, die innerhalb eines Zeitraumes von ca. vier Wochen erfolgt, informiert die KPC die/den EnergieberaterIn/Energieberater über die Förderentscheidung und sendet ihr/ihm im Falle eines positiven Bescheides folgende Unterlagen:

- den Förderungsvertrag mit Annahmeerklärung (von der/dem EnergieberaterIn/Energieberater zu unterzeichnen)
- den „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ (Zertifikat) für den zu beratenden Betrieb
- eine Vorlage für den Beratungsvertrag zwischen EnergieberaterIn und LandwirtIn
- eine Vorlage für das Beratungsprotokoll und den Beratungsbericht

Die Ablehnung eines Förderansuchens erfolgt schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgebenden Gründe. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt des „Energieeffizienzchecks für Land- und Forstwirtschaft“.

### 5.4 Beratungsgespräch

Die Beratung darf erst nach Genehmigung des Förderansuchens und nach Abschluss des Beratungsvertrages zwischen BeraterIn und LandwirtIn erfolgen. Bei der Beratung vor Ort ist neben der Unterzeichnung des Beratungsvertrags auch ein Beratungsprotokoll zu führen, in dem die Ergebnisse des Beratungsgesprächs zusammengefasst und die Übergabe des „Energieeffizienzchecks für Land- und Forstwirtschaft“ an die/den LandwirtIn/Landwirt bestätigt wird.

### 5.5 Datenerhebung

Für die Erhebung der Daten steht den EnergieberaterInnen ein standardisierter Datenerhebungsbogen mit einem Übersichtsdatenblatt und dazugehöriger Berichtsvorlage zur Verfügung. Der Erhebungsbogen bietet den BeraterInnen ein Hilfsmittel für eine strukturierte Datenaufnahme und stellt zusätzlich die Datengrundlage für den Beratungsbericht dar. Dieser soll in einfacher und übersichtlicher Form die Ergebnisse der Energieberatung widerspiegeln. Die Verwendung des Datenerhebungsbogens ist für die EnergieberaterInnen nicht zwingend, es kann auch ein adäquates, qualitativ gleichwertiges Datenerhebungstool verwendet werden. Verpflichtend ist jedoch die Darstellung der Ergebnisdaten im Übersichtsdatenblatt und die textliche Verarbeitung der Ergebnisse im Beratungsbericht. Diese Dokumente sind der Abwicklungsstelle gemeinsam mit dem Beratungsprotokoll, welches das Beratungsgespräch dokumentiert, elektronisch zu übermitteln.

### 5.6 Endabrechnung und Auszahlung

Die Endabrechnung der Beratung hat spätestens 6 Monate nach der Genehmigung der Förderung zu erfolgen. Folgende Unterlagen sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlagen elektronisch an die Abwicklungsstelle KPC zu übermitteln, damit der „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ ausbezahlt werden kann:

- vollständig ausgefüllte und unterfertigte Annahmeerklärung
- Beratungsvertrag zwischen LandwirtIn und BeraterIn

## 06 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

- vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Beratungsprotokoll
- vollständig ausgefülltes Übersichtsdatenblatt
- Beratungsbericht
- Rechnung mit Zahlungsbeleg

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Leistung. Nach Ablauf von 6 Monaten ab der Genehmigung des Antrags (Ausstellungsdatum), verliert der „Energieeffizienzcheck für Land- und Forstwirtschaft“ seine Gültigkeit.

### 5.7 Einreichfristen

**Start der Förderaktion: 13.09.2011**

Ende der Förderaktion: Förderansuchen können so lange eingereicht werden, bis alle „Energieeffizienzchecks für Land- und Forstwirtschaft“ ausgestellt sind. Der Klima- und Energiefonds behält sich eine Beendigung des Programms nach dem 31. 12. 2012, sofern die Mittel noch nicht aufgebraucht sind, vor.

### 5.8 Evaluierung

Die Land- und ForstwirtInnen, die das Programm in Anspruch genommen haben, werden nach der Beratung über deren Qualität sowie über ihre Zufriedenheit mit der Leistung der EnergieberaterInnen befragt.

Zusätzlich wird eine Evaluierung über den Erfolg und die Wirkungen des gesamten Programms durchgeführt.

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderungsantrags zur Erstellung von Förderungsberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, folgende Daten und Informationen nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen:

- Name des Beratungsunternehmens
- Name des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs
- Tatsache einer zugesagten Förderung
- Fördersatz
- Förderungshöhe
- Titel des Projekts
- Kurzbeschreibung und Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie dem Programmiegentümer zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## 07 Kontakte

### 7.1 Programmauftrag und -verantwortung Klima- und Energiefonds

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien  
Telefon: 01 585 03 90-0  
Fax: 01 585 03 90-11  
E-Mail: [office@klimafonds.gv.at](mailto:office@klimafonds.gv.at)  
[www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at)

#### Kontaktperson

Stefan Reininger  
E-Mail: [stefan.reininger@klimafonds.gv.at](mailto:stefan.reininger@klimafonds.gv.at)

### 7.2 Einreichung und Abwicklung Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien  
Telefon: 01 316 31-714  
Fax: 01 316 31-104  
E-Mail: [kpc@kommunalkredit.at](mailto:kpc@kommunalkredit.at)  
[www.lw-scheck.at](http://www.lw-scheck.at)

## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:  
Klima- und Energiefonds  
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien  
Redaktion: Stefan Reiningger  
Gestaltung: ZS communication + art GmbH

## Programmabwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)  
Türkenstraße 9, 1092 Wien  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at)

Herstellungsort: Wien, September 2011

